

Zwanzig Jahre bernischer Armenpflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **14 (1916-1917)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Fäski,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Belle 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

14. Jahrgang.

1. August 1917.

Nr. 11.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zwanzig Jahre bernischer Armenpflege.

Am 28. November 1917 sind es 20 Jahre her, daß das Berner Volk mit 56,784 gegen 14,450 Stimmen das ihm vorgelegte neue *Armengesetz* angenommen hat. Es ist hier nicht der Ort, auf die Voraussetzungen des Gesetzes einzutreten. Es genügt die Bemerkung, daß sich die weitesten Kreise des Volkes der Einsicht nicht verschließen konnten, daß das Gesetz dringend nötig sei. Nach 20 Jahren aber ist es sicher gerechtfertigt, wenn man auf die zurückgelegte Strecke einen Blick wirft, handelt es sich doch beim Vollzug eines solchen Gesetzes um erheblich mehr Arbeit, als bei vielen andern gesetzgeberischen Erlassen. Bei einem solchen Rückblick kann man zweierlei Wege einschlagen: Man kann sich die Frage stellen, welche Erfahrungen man in den einzelnen Gemeinden machte und welchen Eindruck man im Volke selbst davon hat. Wir glauben, es sei vorzuziehen, auf andere Weise zum Ziele zu kommen, indem wir uns an die amtlichen Veröffentlichungen der kantonalen *Armendirektion* halten. Dort handelt es sich nicht um unbestimmte gefühlsmäßige Eindrücke, sondern um amtliche Berichte; dort fließen auch die Erfahrungen der Bezirksarmeninspektoren und der Gemeinden zusammen.

Wir gruppieren unsere Bemerkungen um einzelne Punkte, teilweise im Anschluß an das im Verwaltungsbericht von 1902 aufgestellte Fragenschema.

I. Die Einführung des Gesetzes.

Das Gesetz sollte nach Art. 119 im allgemeinen auf 1. Januar 1898 in Kraft treten. Doch wurde dem Regierungsrat (in Art. 125) die Kompetenz erteilt, einige Bestimmungen, wenn es ihm nötig erschien, vorher in Kraft treten zu lassen, andererseits konnte er bis zum 1. Januar 1899 zuwarten. So erließ er denn im Jahre 1898 eine Reihe von Dekreten: betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz, betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer, betreffend den kantonalen Armeninspektor, betreffend die Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender, betreffend die Bezirksarmeninspektoren, betreffend die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege, betreffend Festsetzung der Beiträge der Bürgergemeinden usw.

Ein Kreis Schreiben des Regierungsrates verfügte, das Gesetz solle in Anwendung des Art. 125 des N. u. N. G. (Armen- und Niederlassungsgesetzes) für den neuen Kantonsteil (Sura) erst auf den 1. Januar 1899 in Kraft treten. Der Verwaltungsbericht des Jahres 1899 bemerkt: „Das Berichtsjahr 1899 bildet einen Markstein in der Verwaltung des bernischen Armenwesens, indem nun seit 1. Januar der ganze Kanton unter eine einheitliche Gesetzgebung gelangt, somit dieser Verwaltungszweig auch im neuen Kantonsteil gesetzlich geregelt ist. Begreiflicherweise stieß die Einführung des neuen N. u. N. G. im neuen Kanton auf Schwierigkeiten, weil dort ganz neu und wenig Interesse bietend. Namentlich neu war die Ordnung des Aufenthalts- und Niederlassungswesens. Die Direktion ordnete diesbezügliche sog. Unterrichtskurse an, geleitet durch einen sachverständigen Angestellten. Sie erließ mehrere bezügliche Kreis Schreiben, erstellte alle Formulare. . . . Alle diese Vorkehrungen konnten jedoch vielerorts eine gewisse Abneigung gegen die Neuerung nicht beseitigen, sodaß ein besseres Verständnis der Zukunft vorbehalten werden muß.“ 1900 wird bemerkt: „Das Rechnungswesen an Hand des neuen N. u. N. G. hat sich nun wider Erwarten schon jetzt ohne wesentliche Schwierigkeiten eingelebt. Einzig im neuen Kantonsteil, wo für 1899 zum ersten Male Rechnung abgelegt werden mußte, herrscht noch einige Unklarheit.“

II. Verpflegung der dauernd Unterstützten.

Sämtliche Konferenzen der Bezirksarmeninspektoren sind schon im Jahre 1902 darin einig, daß seit der Einführung des neuen N. G. die Verpflegung der dauernd Unterstützten, namentlich der Kinder, sichtlich besser geworden ist. Die Armenbehörden gehen bei der Auswahl der Pflegeorte im allgemeinen sorgfältiger zu Werk. Die Pfleger halten mehr darauf als früher, ihre Pfleglinge richtig zu pflegen und zu behandeln, wohl mit Rücksicht auf die regelmäßig wiederkehrende Inspektion. In bezug auf Bekleidung und Ernährung, Betten und Schlafräume sehen sich die Armeninspektoren immer weniger zu Aussetzungen veranlaßt. Ein erfreulicher Fortschritt besteht auch darin, daß die verpflegten Kinder viel regelmäßiger in die Schule geschickt werden, als es noch vor einigen Jahren der Fall war. Immerhin sind noch nicht alle Mängel verschwunden. Es gibt immer noch Fälle, wo Kinder und Erwachsene Familien in Pflege gegeben werden, die selbst Mangel leiden, oder denen jede erzieherische Befähigung abgeht. Noch öfters kommt es vor, daß Kinder den Eltern belassen werden, auch wenn die Verpflegung eine ganz ungenügende oder die Erziehung eine notorisch gefährdete ist, — nur um zu sparen, oder weil man die Mühe scheut, den Eltern, die sich der Wegnahme der Kinder widersetzen, die elterliche Gewalt entziehen zu lassen.

III. Die Armeninspektionen.

1899 hatten die Bezirksarmeninspektoren zum ersten Mal die sog. Hausinspektion vorzunehmen, d. h. über die Verpflegung der Unterstützten am Pflegeort Nachschau zu halten und über das daherige Ergebnis an die Armendirektion zu berichten. Und zwar hat sich die Nachschau auf alle diejenigen Unterstützten zu erstrecken, welche verkostgeldet sind oder sich in Selbstpflege befinden; dabei muß über jeden einzelnen Fall Buch geführt werden. Diese Einrichtung hat sich als wertvoll erwiesen. Diese Inspektionen an Ort und Stelle haben neben den erhöhten Kostgeldern am meisten dazu beigetragen, das Los der Unterstützten zu verbessern. Sie vermögen am besten, allfällige Mängel und Uebelstände in der Verpflegung aufzudecken und zu beseitigen. Täuschungen sind da weniger leicht mehr möglich als bei dem frühern Modus der öffentlichen Paradestellung der Pfleglinge im Gemeindehaus, wo die letztern nicht selten in geliehenen Kleidern (!) aufmarschierten. Außer den Armeninspektoren haben auch die Ge-

meindebehörden die Pflicht, die Versorgung der Unterstützten zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen.

IV. Das Wohnsitz- und Niederlassungswesen.

Die Direktion des Armenwesens war von Anfang an bemüht, Wohnsitzstreitigkeiten und die für die Armenpflege nachteiligen Verzögerungen und Schwierigkeiten in der Feststellung des polizeilichen Wohnsitzes unterstützungsbedürftiger Personen möglichst zu verhüten und für den ganzen Kanton ein möglichst gleichmäßiges Verfahren im Niederlassungswesen herbeizuführen. Sie hat sich deshalb zur Aufgabe gemacht, die Ortspolizeibehörden und Wohnsitzregisterführer über die auf diese Materie bezughabenden Vorschriften und die Praxis der Oberbehörden aufzuklären und sie vor Unregelmäßigkeiten und unerlaubten Machinationen zu warnen. Die Bezirksarmeninspektoren äußerten sich, wie folgt: „Das neue Armengesetz beseitigte verschiedene frühere Uebelstände, indem es die Freizügigkeit erleichtert, Abschiebungen unterstützungsbedürftiger Personen an andere Gemeinden und die für den Wohnsitzbewerber höchst lästigen Wohnsitzstreitigkeiten verhindert oder wenigstens auf ein Minimum beschränkt und einen friedlichen und angenehmen Verkehr zwischen den Gemeinden herbeigeführt hat. Immerhin wird von einigen Gemeindebehörden und Wohnsitzregisterführern die Tendenz des Gesetzes noch zu umgehen versucht dadurch, daß sie neu in die Gemeinde eingezogene Personen nicht zur Schrifteneinlage auffordern, die Einschreibung ins Wohnsitzregister verspätet oder überhaupt nicht vornehmen und Personen nach Art. 104 des Gesetzes auf Rechnung der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzutragen versuchen, obgleich die nötigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.“ Die nämliche Beobachtung macht der Berichterstatter der kantonalen Armendirektion 1901: „Es erheben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden auf Grund der Art. 8, 104 und 105 betreffend Auftragung von Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten auf Rechnung der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde. Hierbei wird der Wohnsitzbewerber jedoch viel weniger in Mitleidenschaft gezogen als bei den frühern Wohnsitzstreiten, und es ist auch anzunehmen, daß diese Geschäfte durch eine rationelle Beurteilung seitens der urteilenden Behörden nach und nach bis auf ein Minimum verschwinden werden.“ Immerhin kommen sie noch vor.

V. Die Höhe der Kostgelder.

Die Kostgelder, die früher an den meisten Orten sehr bescheiden waren, sind fast allerorten gestiegen, teils infolge des höhern Staatsbeitrages, teils wegen der vermehrten Ansprüche, die heutzutage betreffend der Verpflegung gemacht werden. Es ist das ein gutes Zeichen. Behörden, die viel geben, wollen etwas Rechtes. Zu gering sind heute die Pflegegelder für Kinder, die bei den Eltern oder bei einer verwitweten Mutter belassen werden; manchmal kaum halb so hoch wie die Kostgelder für andere Pflegekinder. Die Folge davon ist, daß jene Kinder in der Regel schlecht genährt und gekleidet sind und manche von ihnen schließlich ganz verkümmern. Es ist deshalb zu wünschen, daß die Armeninspektoren auf solche Fälle ein besonders wachames Auge haben (1902). Jedenfalls wird die Festsetzung der Kostgelder immer eine etwas schwankende sein, trotz der „Normalien“, indem die Verhältnisse des großen Kantons zu verschiedene sind, um eine absolute Festsetzung zu erlauben.

VI. Die Verwandtenbeiträge.

Betreffs der Verwandtenbeiträge enthält das N.G. zwei wichtige Neuerungen, erstens die Ausdehnung der Beitragspflicht auch auf die vollbürtigen Geschwister, und zweitens die Bestimmung, daß die Gemeinden nicht schuldig sind,

mehr als die Hälfte der eingegangenen Verwandtenbeiträge in die Abrechnung mit dem Staate einzubeziehen. Beide Bestimmungen sollten dazu dienen, die Verwandtenbeiträge zu vermehren, die erstere, indem sie die Zahl der Beitragspflichtigen erweitern, die zweite, indem sie die Gemeinden veranlassen sollte, der Sache größere Aufmerksamkeit zu schenken als bisher. Es wird denn auch anerkannt, daß die Gemeindebehörden in Sachen mehr tun als früher. Mit Recht! Der Bezug von Verwandtenbeiträgen ist eine durchaus gerechte Sache, so sehr sich Beitragspflichtige oft dagegen sträuben, nicht selten solche am allermeisten, die am besten in der Lage wären, Beiträge zu leisten. Man vermeide übertriebene Ansätze; was aber einmal festgesetzt wurde, das werde auch strikte eingezogen; ein Nachlaß finde nur statt in ganz dringenden und begründeten Fällen. Der Große Rat fand sich veranlaßt, unterm 13. März 1900 auf Antrag des Regierungsrates über die diesbezüglichen Artikel des A. u. N. G. eine authentische Auslegung zu beschließen: „Der gesetzliche Anspruch auf Familienunterstützung ist als ein Recht des in Not geratenen Familiengliedes gegen seine Blutsverwandten und Verschwägerten aufzufassen.“

VII. Die Dürftigenpflege.

Unter dem alten Armengesetz beschränkte sich die Dürftigenpflege darauf, den Hilfsbedürftigen in den meisten Fällen aus momentaner Not zu helfen oder sie, soweit nötig, zu unterstützen, um sie auf den Notarmentat bringen zu können. Für weitergehende Aufgaben fehlte den Spendkassen das nötige Geld. Durch das neue Gesetz ist dies anders geworden, indem es auch der Dürftigenpflege Staatsbeiträge zuwies. Damit verschaffte es ihr die nötigen Mittel, es nicht dabei bewenden zu lassen, den vorübergehend in Not Geratenen beizustehen, sondern auch Veranstaltungen zu treffen oder zu unterstützen, die im allgemeinen geeignet sind, bessere Verhältnisse im Armenwesen herbeizuführen und namentlich auch, soweit möglich, der Verarmung vorzubeugen, mit einem Wort: prophylaktisch zu wirken. Und das tut die Dürftigenpflege in vielen Gemeinden. Das tun alle die Spendkassen, die Beiträge leisten an die Ausgaben für Speisung armer Schulkinder, für Ausbildung und Anstellung von Gemeindefrankenpflegerinnen, für eine bessere Pflege der kranken Armen, für Handwertserlernungen usw. Das alles sind vorbeugende Maßnahmen gegen die Armut. Allein es geschieht noch lange nicht überall. Es gibt noch viele Gemeinden, wo der Sinn für solche prophylaktische Tätigkeit zurzeit noch zu fehlen scheint, und es bedarf noch viel Belehrung und Anregung, bis die Dürftigenpflege ihre große und schöne Aufgabe allseitig erfüllt. Man greift oft zu spät ein, anstatt durch rechtzeitige und tatkräftige Unterstützung arme Familien und Personen vor völliger Verarmung zu schützen. (1901.)

VIII. Die auswärtige Armenpflege.

Die auswärtige Armenpflege des Staates ist und bleibt ein schwieriges und kompliziertes Gebiet. Man darf sagen, daß ihr auch jetzt noch alle die Mängel und Unzukömmlichkeiten anhaften, welche Regierungsrat Schenk seinerzeit so scharf und treffend gegeißelt hat und welche dann im Jahre 1857 auch zur Einführung der örtlichen Armenpflege führten. Durch die Verbesserung der Verkehrsmittel werden die mit ihr verbundenen Uebelstände allerdings etwas gemildert, aber die Tatsache, daß die Kontrolle unserer auswärtigen Armen eine unzulängliche ist und deshalb diese Art der Armenpflege niemals das werden kann und wird, was sie sein sollte, wird bestehen bleiben und erst mit dem System selbst fallen. Die auswärtige Armenpflege erstreckt sich räumlich auf alle Schweizerkantone ohne Ausnahme, wenn auch selbstverständlich in ungleichmäßiger Weise. Die meisten Berner finden wir — neben den großen Städten — da, wo sich

die Industrie niedergelassen hat. In das Gebiet von Derendingen, Biberist und Gerlafingen mit seiner Textil-, Papier- und Metallindustrie ergießt sich ein Abwanderungsstrom aus dem Oberaargau und Emmental; in das Uhrenindustriegebiet der Neuenburger Berge fließen Massen unserer Uhrenarbeiterschaft ab, namentlich von Biel her und aus dem Jura; in Rougemont, Château-d'Or, Nigle und Vex, dem ganzen Ufer des Genfersees nach bis weit ins Land hinein finden wir vorzugsweise die Oberländer, in Stadt und Kanton Freiburg die aus den Aemtern Schwarzenburg und Laupen abgewanderten Berner usw. Nach dem Buchstaben des Gesetzes (Art. 57) hätte sich die Armenpflege des Staates nur auf das Territorium der Schweiz zu erstrecken; tatsächlich gibt es aber viele Pflegefälle im Elsaß, Savoyen und andern Grenzgebieten.

Unser „Rundgang“ ist beendet. Nach 20 Jahren wird man nicht Lust haben, einen Lobeshymnus über das Armengesetz vom Stapel zu lassen; aber daß sich das Gesetz im wesentlichen befriedigend eingelebt und in der Hauptsache bewährt hat, darüber sind Kantons- und Gemeindebehörden, wie die Bezirksarmeninspektoren einig.

G. A.

Bern. Das neue Gemeindegesetz und das Armenwesen. Das Ergebnis der ersten Beratung des neuen „Gesetzes über das Gemeindewesen“ durch den Großen Rat vom 28. November 1916 liegt vor und wird in zahlreichen Volksversammlungen behandelt, damit die gesetzgebende Behörde für die zweite Beratung sich auf die Stimmen des Volkes stützen kann.

Das Armenwesen steht natürlich in Beziehung mit dem gesamten Gemeindewesen; nur haben sich die Beziehungen im Laufe der Zeit verändert. Es betrifft dies die beiden vorhandenen Gemeindearten im Kanton Bern: die Bürgergemeinden und die Einwohnergemeinden. In frühern Jahrhunderten war die Bürgergemeinde die Trägerin der öffentlich-rechtlichen Funktionen, sie war es aber nicht von Anfang an, sondern ist es im Laufe der Zeit geworden. Es kann darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise die ursprüngliche Vereinigung von Gemeindeinassen durchaus privatrechtlichen Charakter gehabt hat. Wir haben im Lande herum die sogenannten Realgemeinden, die sich je nach der Entwicklung in den verschiedenen Amtsbezirken und Landesgegenden zu Bäuertgenossenschaften, Almendgenossenschaften zusammengeschlossen haben, aber wir hatten in den Gemeinden durchaus nicht etwa von Anfang an die Bürgererschaft, wie wir sie heute haben, als Inbegriff der staatlichen Funktionen im Gemeindehaushalt, also im untersten Organ des öffentlichen Lebens. Die Uebertragung von öffentlich-rechtlichen Funktionen war eine Folge des Ueberhandnehmens der umherziehenden Armen. Dem haben die frühern Behörden des Kantons Bern Jahrzehnte hindurch redlich zu steuern gesucht, und schließlich haben sie im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts Mandate erlassen, durch welche sie dieser unbefriedigenden und außerordentlich störenden Situation Meister werden wollten. Sie erklärten, jeder sei da unterstützungsgenössig, wo er in jenem Augenblicke wohne. Mit diesen Mandaten im Jahre 1676 und 1679 glaubte man die örtliche Armenpflege ein für allemal eingeführt zu haben. Das wäre so gewesen, wenn sich die Leute nun da stille gehalten hätten, wo man sie zugeteilt hatte. Es stellte sich aber bald heraus, obichon der Wechsel im Domizil längst nicht den Umfang und die Bedeutung hatte wie heute, daß die Ziele, die man beim Erlaß dieser Mandate verfolgte, nicht verwirklicht werden konnten. Auch in der Stadt Bern kam die erbliche Bürgerberechtigung allmählich auf. Aus der ganzen historischen Entwicklung geht hervor, daß das erbliche bleibende Heimatrecht zusammenhängt mit der Schaffung des örtlichen Unterstützungswohnhauses.